

§. 3. Dagegen erlangen die bei den Kadetten-Anstalten stehenden Repetenten (Kabinetts-Ordre vom 23. September 1824) durch fünfjährige Dienstzeit in diesem Verhältnisse die Berechtigung, nach ihren Fähigkeiten im Staatsdienste angestellt zu werden.

Die während eines Krieges bei den Militair-Lazarethen dienenden Offizianten sollen, wenn sie sich durch vorzüglich gute Dienstführung ausgezeichnet haben und Fähigkeiten besitzen, bei nachgesuchter Civil-Verforgung berücksichtigt werden; auch in Ansehung der gut gedienten Verpflegungs-Beamten sind die Behörden der Verforgung nicht überhoben. Beamte beider Kategorien müssen jedoch den Invaliden und anderen Militair-Anwärtern nachstehen.

§. 4. Hiernach und in Gemäßheit bestehender Vorschriften können sämtliche Anstellungs-Kandidaten

A. in Militair-Verforgungsberechtigte

und

B. in Civil-Verforgungsberechtigte

unter folgenden Abstufungen eingetheilt werden:

zu A.

Invalide, und zwar: Ganzinvalid und Halbinvalid, auch Marine-Invalid; Vormalige Freiwillige aus den Kriegen von 1813 bis 1815;

Anderer Militairpersonen, welche vor dem Feinde Ehrenzeichen erworben; Land-Gensdarmen;

Unteroffiziere und in gleiche Kategorie gehörende Militairpersonen nach festgesetzter Dienstzeit;

Berliner Schutzmannschaft und deren Wachtmeister;

Jäger (auch Korpsjäger genannt) ebenfalls nach bestimmter Dienstzeit in den Jäger-Bataillonen, nachdem sie vorher die Jägerei erlernt haben; Kommandirung, resp. Beurlaubung von Militairpersonen für den Civil-dienst.

Offiziere aller Truppen-Gattungen:

welchen bei ihrer Verabschiedung der Verforgungs-Anspruch zugestanden, ferner

welche vor funfzehnjähriger Dienstzeit mit Pension ausscheiden, endlich

welche zwar lebensdauernde Pension, aber nicht besondere Anwartschaft auf Civil-Verforgung erlangt haben.

Land-Gensdarmen-Offiziere.

Schlußbestimmungen.

Jährliches Einkommen der verschiedenen Dienstgrade im Militair.